

# Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien über die bis zum 30. September 2004 befristete Zulassung von expandierten Polystyrol-Hartschaumplatten mit geprägter Oberfläche ("Automatenplatten") für die Verwendung als Wärmedämmung für Umkehrdächer

Auf Grund des § 97 Abs 3 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl für Wien Nr 11/30 in der geltenden Fassung, werden expandierte Polystyrol-Hartschaumplatten mit geprägter Oberfläche ("Automatenplatten") für die Verwendung als Wärmedämmung für Umkehrdächer, wie in der Folge beschrieben im Rahmen der behördlichen Bewilligungen zugelassen.

## Abschnitt I

### Beschreibung

Die Platten bestehen aus expandierten Polystyrol-Hartschaumplatten Steinodur UKD mit geprägter Oberfläche, nachfolgend als Umkehrdachdämmplatte bezeichnet.

Umkehrdachdämmplatten werden mit Stufenfalz (SF) hergestellt und werden als Wärmedämmung außerhalb der Abdichtung (im Umkehrdach) verwendet.

Die Platten weisen Dicken von 80 mm bis 250 mm und im Regelfall eine Länge von 1250 mm und eine Breite von 600 mm auf.

Die Oberfläche ist geprägt.

Die Platten müssen der ÖNORM B 6050 mit folgenden Abweichungen entsprechen:

(a) Länge und Breite

Einzelwerte weichen bei Prüfung nach ÖNORM B 6010 höchstens  $\pm 0,8\%$  bzw  $\pm 10$  mm (der kleinere Wert ist maßgebend) vom jeweiligen Sollmaß ab.

(b) Zugfestigkeit in Probenebene mindestens 100 kPa.

(c) Druckspannung bei 10 % Stauchung

Einzelwerte liegen bei Prüfung nach ÖNORM 6010 nicht mehr als 10 % unter dem jeweils geforderten Mittelwert. Die Mittelwerte der Druckspannung müssen mindestens 200 kPa entsprechen.

(d) Wasseraufnahme durch Diffusion

Einzelwerte betragen bei Prüfung nach ÖNORM B 6010 (drei Proben) nicht mehr als 3 % des Volumens.

(e) Wasseraufnahme unter Wasser

Einzelwerte betragen bei Prüfung nach ÖNORM B 6010 nicht mehr als 0,7 % des Volumens.

(f) Frost-Tau-Wechselbeständigkeit

Prüfmethode:

Die im Diffusionsversuch befeuchteten Proben (500 mm x 500 mm x Lieferdicke) sind 300 Frost-Tau-Wechseln zwischen -20° C und +20° C von jeweils einer Stunde Dauer auszusetzen. Beim Auftauen sind die Proben in Wasser zu tauchen (Mindestüberdeckung 40 mm). Nach der Ermittlung der Feuchte sind 10 quadratische Proben (a = 100 mm) auszuschneiden, von denen jeweils 5 im feuchten und 5 im trockenen Zustand (bei 40° C bis zur Massekonstanz getrocknet) einem Druckversuch nach ÖNORM B 6010 zu unterziehen sind.

Eigenschaften (nach der Prüfung):

- Die Oberfläche der Platten weist keine sichtbaren Veränderungen auf.

- Die Mittelwerte der Festigkeitswerte vor und nach der Frost-Tau-Wechselbeanspruchung sind zu vergleichen.

### Kennzeichnung

Die Platten tragen den unverwechselbaren Eigennamen des Produkts: Steinodur UKD Umkehrdachdämmplatten

Zusätzlich werden die Platten auf ihrer Verpackung und gegebenenfalls auch auf den Platten selbst wie folgt gekennzeichnet:

(a) Eigenname des Produkts

(b) Produktart (Roofpor, Umkehrdachdämmplatten) und

Belastungsgruppe (BG 20)

(c) Länge, Breite und Dicke in mm (Nennmaße),

Stückzahl der Platten

(d) Name des Herstellers und Standort der Produktionsstätte

(e) Erzeugerdatum oder Chargennummer (auch verschlüsselt)

### Hersteller

Steinbacher Dämmstoff GmbH, Salzburgerstraße 35, 6383 Erpfendorf

### Leistungsmerkmale

Dicke (mm):	80-250mm
Rohdichte (kg/m <sup>3</sup> ):	≥ 30
Wärmeleitfähigkeit (Messwert) $\lambda_{10tr}$ (W/mK):	≤ 0,0335
baustoffspez. Wärmeleitfähigkeit (5% Zuschlag) $\lambda_b$ (W/mK):	0,035
Wärmeleitfähigkeit (Nennwert) $\lambda_n$ (W/mK):	≤ 0,035
Wasserdampf-Diffusionswiderstand $\mu$ (1):	40-60
Druckspannung bei 10% Stauchung (kPa):	≥ 200

### Bedingungen

### Anwendungsbereich

1 Die Umkehrdachdämmplatten dürfen zur Wärmedämmung von Bauteilen außerhalb der Abdichtung, wie beispielsweise im Umkehrdach angewendet werden.

### Planung

2 Wärmeschutz

2.1 Die Platten dürfen für den Nachweis der Wärmedämmung von Umkehrdächern herangezogen werden.

2.2 Für wärmetechnische Berechnungen ist zum Nennwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_n$  der Wert 0,002 W/mK hinzuzurechnen. Der errechneten Dicke der Dämmstoffplatten ist 1 cm hinzuzurechnen, um etwaige Unterströmverluste abzudecken.

2.3 Bei Verwendung im Umkehrdach muss dieses eine Mindestneigung von 1° aufweisen.

2.4 Der jeweilige Bauteil muss dampfdiffusionstechnisch richtig aufgebaut sein.

3 Bauwerksabdichtung

Dachabdichtungen sind entsprechend den Regeln der Technik (ÖNORMEN B 2220 und B 7220) auszuführen.

### Ausführung

4.1 Die Umkehrdachdämmplatten werden in der Regel direkt auf der Abdichtung verlegt. Eine Trennschicht (zB aus einem thermisch gebundenen Vlies) ist dann vorzusehen, wenn die Verträglichkeit zwischen den Umkehrdachdämmplatten und bestimmten weichmacher- oder lösemittelhaltigen Dachabdichtungsbahnen nicht gegeben ist.

4.2 Die Umkehrdachdämmplatten sind einlagig im Verband unter Vermeidung von Kreuzstößen dicht gestoßen, lose verlegt oder punktweise oder streifenweise am Plattenrand verklebt, anzuwenden.

4.3 Die Umkehrdachdämmplatten sind mit einer Schutzlage aus gewaschenem Kies (bevorzugt Körnung 16/32) in einer Mindestdicke von 6 cm zu versehen. Eine Zwischenlage aus einem diffusionsoffenen, filterstabilen Kunstfaservlies mit

entsprechender Wasserdurchlässigkeit (zB Geotextil) kann zu Erhöhung der Sicherheit gegen Aufschwimmen angeordnet werden.

#### Lagerung

5 Die Platten müssen gegen Witterung (zB langeinwirkende UV-Strahlung) und mechanische Beschädigungen geschützt gelagert werden.

#### Güteeigenschaften

6.1 Die Platten müssen der ÖNORM B 6050 mit den in der Beschreibung angegebenen Abweichungen bzw Eigenschaften entsprechen.

##### 6.2 Dicke

Die Prüfung ist gemäß ÖNORM 6010 ohne Belastung durchzuführen; die Einzelwerte dürfen vom Sollwert um Maximal +3mm/-2mm abweichen.

##### 6.3 Rechtwinkeligkeit

Gemäß ÖNORM B 6010 darf die Abweichung vom rechten Winkel nicht mehr als 3 mm betragen.

##### 6.4 Rohdichte

Prüfungen gemäß ÖNORM B 6010. Die Einzelwerte dürfen maximal  $\pm 10\%$  vom Mittelwert abweichen.

##### 6.5 Wärmeleitfähigkeit/ Wärmedurchlaßwiderstand

Die Prüfung ist gemäß ÖNORM B 6015-1 durchzuführen. Im Prüfzeugnis sind anzugeben:

1. der Messwert  $\lambda_{10}$ , trocken
2. der gemäß ÖNORM B 6015-2 ermittelte baustoffspezifische Wert  $\lambda_b$
3. der mit dem Sollwert der Lieferdicke sowie mit dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_n$  ermittelte Wärmedurchlasswiderstand Rt. Die Wärmeleitfähigkeit muss bei der Prüfung nach ÖNORM B 6010 und nach Berücksichtigung des Zuschlagwertes nach ÖNORM B 6015-Teil 1 den Wert  $\lambda_n \leq 0,035$  W/mK ergeben.

#### 6.6 Brandverhalten

Bei der Prüfung gemäß ÖNORM B 3800-1 müssen die Anforderungen an die Brennbarkeitsklasse B1 (schwerbrennbar) und die Tropfenbildungsklasse Tr1 (nichttropfend) erfüllt werden. Für die Qualmbildung ist ohne besonderen Nachweis die Qualmbildungsklasse Q3 (starkqualmend) anzunehmen.

#### 6.7 Wasserdampf-Diffusionswiderstand

Die Prüfung ist gemäß ÖNORM B 6016 durchzuführen. Die diffusionsäquivalente Luftschichtdicke  $\mu_d$  ist im Prüfzeugnis anzugeben.

#### Güteüberwachung

##### 7 Eignungsprüfung

7.1 Zur Feststellung der Eignung der Platten als Wärmedämmung für Umkehrdächer ist mit diesem Material mindestens ein praxisgerechtes Dach herzustellen. Die Wärmedämmplatten sind über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr hinsichtlich der Feuchteaufnahme zu beobachten. Um allfällige Veränderungen der Wärmeleitfähigkeit festzustellen, sind registrierende Messungen der Temperaturen zwischen den Schichten des Dachaufbaues durchzuführen, sowie Platten von verschiedenen Stellen des Daches in Zeitabständen auszubauen und ihre Beschaffenheit sowie der Feuchtegehalt festzustellen. Die Zunahme des Feuchtegehaltes über eine Heizperiode (betrachtet vom Herbst bis zum Frühjahr) darf nicht mehr als 0,2 Vol% betragen und die Feuchtigkeit muss über die Sommermonate wieder austrocknen. Die Platten dürfen sich augenscheinlich nicht verändern. Diese Prüfungen sind von einer dafür akkreditierten Prüfstelle durchzuführen.

##### 7.2 Eigenüberwachung

Der Hersteller hat sich laufend von der Güte der Produktion zu überzeugen. Der Prüfumfang der Eigenüberwachung ist nachstehender Tabelle zu entnehmen, hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.

	Eigenüberwachung	Prüfungen	Steinodur UKD
1	Allgem. Beschaffenheit	gem. Pkt. 5.1.1	1x pro Schicht
2	Länge und Breite	gem. Pkt. 5.1.2	1x pro Schicht
3	Dicke (Lieferdicke)	gem. Pkt. 5.1.3	1x pro Schicht
4	Rechtwinkeligkeit	gem. Pkt. 5.1.4	1x pro Schicht
5	Rohdichte	gem. Pkt. 5.1.5	1x pro Schicht
6	Wasseraufnahme unter Wasser	gem. Pkt. 5.1.11	1x pro Monat

#### 8 Fremdüberwachung

Der Hersteller hat mit einer dafür akkreditierten Überwachungsstelle einen Überwachungsvertrag abzuschließen, wobei die Prüfung einmal im Jahr zu erfolgen hat.

Der Prüfumfang der Fremdüberwachung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

	Fremdüberwachung	Prüfungen	EPS-Umkehrdachdämmplatten
1	Allgemeine Beschaffenheit	gem. Pkt. 5.1.1	1x jährlich
2	Länge und Breite	gem. Pkt. 5.1.2	1x jährlich
3	Dicke (Lieferdicke)	gem. Pkt. 5.1.3	1x jährlich
4	Rechtwinkeligkeit	gem. Pkt. 5.1.4	1x jährlich
5	Rohdichte	gem. Pkt. 5.1.5	1x jährlich
6	Wärmeleitfähigkeit	gem. Pkt. 5.1.6	1x jährlich
7	Brandverhalten	gem. Pkt. 5.1.7	1x jährlich
8	Wasserdampf-Diffusionswiderstand	gem. Pkt. 5.1.8	Erstprüfung
9	Druckspannung bei 10% Stauchung	gem. Pkt. 5.1.9	1x jährlich
10	Wasseraufnahme durch Diffusion	gem. Pkt. 5.1.10	1x jährlich
11	Wasseraufnahme unter Wasser	gem. Pkt. 5.1.11	1x jährlich
12	Frost-Tau Wechselfersuch	gem. Pkt. 5.1.12	Erstprüfung

Im Überwachungsvertrag ist festzuhalten, dass der Zulassungsbehörde unverzüglich mitgeteilt wird,  
- wenn die Eigenüberwachung nicht oder nicht ausreichend durchgeführt wurde,  
- im Rahmen der Prüfungen der Fremdüberwachung Mängel festgestellt wurden, oder  
- der Überwachungsvertrag durch einen oder beide Partner gekündigt wurde.

Die Überwachungsberichte sind mindestens 10 Jahre hindurch beim Hersteller zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Zulassungsbehörde aufzubewahren.

## Abschnitt II

Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2002/23/A).

### Anerkennungsklausel

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf Produkte nicht anzuwenden, die sich in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) rechtmäßig in Verkehr befinden, wenn diese Produkte entsprechen

1. einer Norm oder einem Verhaltenskodex, die von einem nationalen Normungsgremium oder einem vergleichbaren Gremium eines EWR-Mitgliedstaates herausgegeben wurden und in diesem Staat in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften befolgt werden, oder

2. einer internationalen Norm, deren Anwendung in einem dieser Staaten zulässig ist, oder

3. einer technischen Vorschrift, deren Einhaltung für die Vermarktung oder den Gebrauch des Produktes in einem dieser Staaten zwingend vorgeschrieben ist, oder

4. einem traditionellen oder neuen Herstellungsverfahren, das in einem EWR-Mitgliedstaat rechtmäßig angewendet wird und das in einer technischen Dokumentation ausreichend genau beschrieben ist, um die Produkte für den angegebenen Verwendungszweck - gegebenenfalls mittels ergänzender Tests - beurteilen zu können, oder

5. einer europäischen technischen Zulassung, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 89/106/EWG über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, ABl Nr L 40 vom 11. Februar 1989, S 12, herausgegeben wurde (oder - bis Verfahren für die Herausgabe dieser Zulassung festgelegt werden - eine Spezifikation, die gegebenenfalls mittels ergänzender Tests eine ausreichend genaue Bewertung des Produktes ermöglicht), sofern es sich um neue Produkte oder um Produkte handelt, die in einem neuen Herstellungsverfahren erzeugt wurden, und die der Zielsetzung dieser Verordnung entsprechen,

soweit die Norm, der Verhaltenskodex, die technische Vorschrift oder das Verfahren die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen an Bauprodukte im Sinne der Richtlinie 89/106/EWG ermöglichen, wenn das Produkt bestimmungsgemäß verwendet wird.

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 64

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 64  
1082 Wien, Lerchenfelderstraße 4

(MA 64-2455/2006.)

# Verordnung

**des Magistrates der Stadt Wien vom 25.9.2006 über die Verlängerung der Zulassung von expandierten Polystyrol-Hartschaumplatten mit geprägter Oberfläche ("Automatenplatten") für die Verwendung als Wärmedämmung für Umkehrdächer.**

Auf Grund des § 97 Abs. 3 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die in der Verordnung der Stadt Wien zur Zahl MA 64-BA 175/2001, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 23/2002, in der Fassung der Verordnung vom 17.8.2004 z.Zl. MA 64-BA 7/2004, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 40/2004, über die befristete Zulassung von expandierten Polystyrol-Hartschaumplatten mit geprägter Oberfläche ("Automatenplatten")

für die Verwendung als Wärmedämmung für Umkehrdächer bis zum 30. September 2006 festgesetzte Frist wird bis zum 30. September 2010 verlängert.

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 64